

Anlage: „Stufenintervention Sucht“

Stufe	Indiz	Teilnehmerkreis	Gesprächsinhalt/Verfahren
I.	Erste Auffälligkeit am Arbeitsplatz	<ul style="list-style-type: none"> • Vorgesetzte/r • betroffene/r Mitarbeiter/in • Mitarbeitervertretung auf Wunsch des/der Mitarbeiters/in • bei Schwerbehinderten: auf Wunsch des/der Mitarbeiters/in die Schwerbehindertenvertretung (§ 95 II SGB IX bleibt unberührt) • Ansprechperson Sucht (§ 3) auf Wunsch des/der Mitarbeiters/in 	<ul style="list-style-type: none"> • Dienstvereinbarung aushändigen • Auffälligkeit konkret benennen • Verbindung mit Suchtmittelkonsum ansprechen • ggf. Pflichtverletzung erläutern • Stellungnahme anhören <p>Sollte sich eine Verbindung mit Suchtmittelkonsum nicht bestätigen, ist das Verfahren nach der Dienstvereinbarung an dieser Stelle beendet; ein Gesprächsvermerk wird nicht angefertigt.</p> <p>Falls Verbindung mit Suchtmittelkonsum sich bestätigt, dann</p> <ul style="list-style-type: none"> • positive Unterstützung geben • Informationsmaterial zum örtlichen Selbsthilfe- und Beratungsangebot aushändigen • weiteres Gespräch (Reflexionsgespräch) für einen Zeitpunkt innerhalb der folgenden zwei Monate verbindlich vereinbaren <p>Vorgesetzte/r verfasst einen Gesprächsvermerk zu den oben genannten Gesprächsinhalten und händigt den Teilnehmern des Gespräches eine Kopie aus. Der Vermerk findet erst Eingang in die Personalakte, wenn die Stufe 3 erreicht wird. Ein Jahr nach erfolgreichem Abschluss der Reflexionsgespräche ist der Vermerk zu vernichten.</p> <p><u>Für den Fall, dass es zu diesem Zeitpunkt bereits gravierende Signale für eine Suchtgefährdung gibt, ist mit Stufe 4 weiter zu verfahren.</u></p>

II.	Zweite Auffälligkeit am Arbeitsplatz	<ul style="list-style-type: none"> • Vorgesetzte/r • betroffene/r Mitarbeiter/in • Mitarbeitervertretung auf Wunsch des/der Mitarbeiters/in • Ansprechperson Sucht • bei Schwerbehinderten: auf Wunsch des/der Mitarbeiters/in die Schwerbehindertenvertretung (siehe oben) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auffälligkeit konkret benennen • Verbindung mit Suchtmittelkonsum ansprechen • ggf. Pflichtverletzung erläutern • Stellungnahme anhören <p>Falls Verbindung mit Suchtmittelkonsum sich bestätigt, dann</p> <ul style="list-style-type: none"> • positive Unterstützung geben • Informationen über mögliche arbeitsrechtliche Konsequenzen bei erneuter Pflichtverletzung erteilen <p><u>Auflage:</u> Suchtberatungsstelle aufsuchen sowie zeitnah Nachweise der Gespräche an die/den Vorgesetzte/n erbringen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reflexionsgespräche in angemessenen Zeitabständen verbindlich vereinbaren <p>Vorgesetzte/r verfasst einen Gesprächsvermerk zu den oben genannten Gesprächsinhalten und händigt den Teilnehmern des Gespräches eine Kopie aus. Der Vermerk findet erst Eingang in die Personalakte, wenn die Stufe 3 erreicht wird. Ein Jahr nach erfolgreichem Abschluss der Reflexionsgespräche ist der Vermerk zu vernichten.</p> <p><u>Für den Fall, dass es zu diesem Zeitpunkt bereits gravierende Signale für eine Suchtgefährdung gibt, ist mit Stufe 4 weiter zu verfahren</u></p>
III.	Dritte Auffälligkeit am Arbeitsplatz bzw. bei Nichterfüllung der Auflage der Stufe II	<ul style="list-style-type: none"> • Vorgesetzte/r • betroffene/r Mitarbeiter/in • Person mit Personalverantwortung • Ansprechperson Sucht • Mitarbeitervertretung auf Wunsch des/der Mitarbeiters/in • bei Schwerbehin- 	<ul style="list-style-type: none"> • Auffälligkeit konkret benennen • ggf. Pflichtverletzung erläutern • Verbindung mit Suchtmittelkonsum ansprechen • Stellungnahme anhören • positive Unterstützung geben • arbeitsrechtliche Konsequenzen bei erneuter Pflichtverletzung ankündigen (Abmahnung) <p><u>Auflage:</u> Ambulante Beratung als Minimalauflage mit zeitnahe Nachweis der Gespräche an die Person mit Personalverantwortung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reflexionsgespräche in angemessenen Zeitabständen verbindlich vereinbaren

		<p>dernten: auf Wunsch des/der Mitarbeiters/in die Schwerbehindertenvertretung (siehe oben)</p>	<p>Gesprächsvermerk zu den oben genannten Gesprächsinhalten durch teilnehmende Person mit Personalverantwortung. Dieser Vermerk wird in Kopie allen teilnehmenden Personen ausgehändigt und findet mit den Vermerken aus den Stufen I und II sowie den Gesprächsnachweisen aus der Beratung Eingang in die Personalakte.</p> <p><u>Für den Fall, dass es zu diesem Zeitpunkt bereits gravierende Signale für eine Suchtgefährdung gibt, ist mit Stufe 4 weiter zu verfahren</u></p>
IV.	<p>Weitere Auffälligkeit am Arbeitsplatz bzw. Nichterfüllung der Auflage der Stufe III</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorgesetzte/r • betroffene/r Mitarbeiter/in • Person mit Personalverantwortung • Ansprechperson Sucht • Mitarbeitervertretung auf Wunsch des/der Mitarbeiters/in • bei Schwerbehinderten: auf Wunsch des/der Mitarbeiters/in die Schwerbehindertenvertretung (siehe oben) 	<p>Das Gespräch soll unverzüglich nach der Feststellung der weiteren Auffälligkeit stattfinden. Es wird von der Person mit Personalverantwortung geleitet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auffälligkeit konkret benennen • ggf. Pflichtverletzung benennen • Verbindung mit Suchtmittelkonsum ansprechen • Stellungnahme des/der betroffenen Mitarbeiters/in anhören • positive Unterstützung geben • weitere arbeitsrechtliche Konsequenzen <p><u>Auflage:</u> Vorbereitung und Durchführung einer ambulanten oder stationären Therapie mit zeitnahe Nachweis der Gespräche an die Person mit Personalverantwortung.</p> <p>Gesprächsvermerk zu den oben genannten Gesprächsinhalten durch teilnehmende Person mit Personalverantwortung. Dieser Vermerk wird in Kopie allen teilnehmenden Personen ausgehändigt und findet mit den Vermerken aus den Stufen I bis III sowie den Gesprächsnachweisen aus der Therapie Eingang in die Personalakte.</p>

V.	Nichterfüllung der Auflage der Stufe IV	Feststellung durch Person mit Personalverantwortung	<ul style="list-style-type: none">• arbeitsrechtliche Konsequenzen
----	---	---	--